



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 13.5.2015
COM(2015) 264 final

Empfehlung für eine

EMPFEHLUNG DES RATES

zum nationalen Reformprogramm Litauens 2015

mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Litauens 2015

Empfehlung für eine

EMPFEHLUNG DES RATES

zum nationalen Reformprogramm Litauens 2015

mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Litauens 2015

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 121 Absatz 2 und Artikel 148 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken¹, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

auf Empfehlung der Europäischen Kommission²,

unter Berücksichtigung der Entschlüsse des Europäischen Parlaments³,

unter Berücksichtigung der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates,

nach Stellungnahme des Beschäftigungsausschusses,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Finanzausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses für Sozialschutz,

nach Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaftspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 26. März 2010 stimmte der Europäische Rat dem Vorschlag der Kommission zu, eine neue Strategie für Wachstum und Beschäftigung („*Europa 2020*“) auf den Weg zu bringen, die sich auf eine verstärkte Koordinierung der Wirtschaftspolitiken stützt. Der Schwerpunkt dieser Strategie liegt auf den Schlüsselbereichen, in denen Maßnahmen notwendig sind, um Europas Potenzial für nachhaltiges Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit zu steigern.
- (2) Am 13. Juli 2010 nahm der Rat auf der Grundlage der Vorschläge der Kommission eine Empfehlung zu den Grundzügen der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten und der Union (2010 bis 2014) an und am 21. Oktober 2010 einen Beschluss über Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten. Diese bilden zusammen die „integrierten Leitlinien“, denen die Mitgliedstaaten bei ihrer nationalen Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik Rechnung tragen sollten.

¹ ABl. L 209 vom 2.8.1997, S. 1.

² COM(2015) 264.

³ P8_TA(2015)0067, P8_TA(2015)0068, P8_TA(2015)0069.

- (3) Am 8. Juli 2014 nahm der Rat eine Empfehlung zum nationalen Reformprogramm Litauens 2014 an und gab eine Stellungnahme zum aktualisierten litauischen Konvergenzprogramm 2014 ab.
- (4) Am 28. November 2014 nahm die Kommission den Jahreswachstumsbericht⁴ an, mit dem das Europäische Semester der wirtschaftspolitischen Koordinierung 2015 eingeleitet wurde. Am selben Tag nahm die Kommission auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 den Warnmechanismus-Bericht⁵ an, in dem sie Litauen nicht als einen der Mitgliedstaaten nannte, für die eine eingehende Überprüfung durchzuführen sei.
- (5) Am 18. Dezember 2014 billigte der Europäische Rat die Prioritäten für einen Investitionsschub, beschleunigte Strukturreformen und die Fortführung einer verantwortlichen wachstumsfördernden Haushaltskonsolidierung.
- (6) Am 26. Februar 2015 veröffentlichte die Kommission ihren Länderbericht Litauen 2015⁶. Darin wurden die Fortschritte Litauens bei der Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen vom 8. Juli 2014 bewertet.
- (7) Am 13. April 2015 übermittelte Litauen sein nationales Reformprogramm 2015 und am 30. April 2015 sein Stabilitätsprogramm 2015. Um wechselseitigen Zusammenhängen Rechnung zu tragen, wurden beide Programme gleichzeitig bewertet.
- (8) Litauen unterliegt derzeit der präventiven Komponente des Stabilitäts- und Wachstumspakts. In seinem Stabilitätsprogramm hat Litauen um die Anwendung der Rentenreformklausel ersucht. Litauen veranschlagt die Haushaltskosten der Rentenreform auf 0,1 % des BIP im Jahr 2016. Vorbehaltlich der Bestätigung durch Eurostat, dass die Rentenreform die notwendigen Voraussetzungen erfüllt, und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass eine angemessene Sicherheitsmarge in Bezug auf den Defizit-Referenzwert beibehalten wird, vertritt der Rat die Auffassung, dass Litauen 2016 von der beantragten vorübergehenden Abweichung vom erforderlichen Anpassungspfad in Richtung auf das mittelfristige Haushaltsziel profitieren könnte. In ihrem Stabilitätsprogramm 2015 plant die Regierung, im Jahr 2015 ein Gesamtdefizit von 1,2 % des BIP zu erreichen und dieses bis 2018 in einen Überschuss von 0,7 % des BIP zu verwandeln. Die Regierung beabsichtigt, während des Programmzeitraums das mittelfristige Haushaltsziel – ein strukturelles Defizit von 1 % des BIP – einzuhalten. Dem Stabilitätsprogramm zufolge dürfte die gesamtstaatliche Schuldenquote 2015 einen Höchststand von 42,2 % erreichen und im Jahr 2018 auf 33,7 % zurückgehen. Das diesen Haushaltsprojektionen zugrunde liegende makroökonomische Szenario ist plausibel. Die Maßnahmen, die zum Erreichen der geplanten Defizitziele ab 2016 beitragen sollen, wurden jedoch nicht ausreichend spezifiziert. Auf der Grundlage der Frühjahrsprognose 2015 der Kommission besteht im Jahr 2015 die Gefahr einer gewissen Abweichung vom erforderlichen Anpassungspfad in Richtung auf das mittelfristige Haushaltsziel, da das Nettowachstum der Ausgaben 0,3 % des BIP über dem Richtwert liegt. Für 2015-2016 weichen sowohl der strukturelle Saldo als auch das Ausgabenwachstum wesentlich vom erforderlichen Anpassungspfad ab, so dass die Gefahr einer erheblichen Abweichung im Jahr 2016 besteht. Daher sind in beiden Jahren weitere

⁴ COM(2014) 902.

⁵ COM(2014) 904.

⁶ SWD(2015) 34 final.

Maßnahmen erforderlich. Ausgehend von der Bewertung des Stabilitätsprogramms und unter Berücksichtigung der Frühjahrsprognose 2015 der Kommission besteht nach Ansicht des Rates die Gefahr, dass Litauen die Bestimmungen des Stabilitäts- und Wachstumspakts nicht einhalten wird. Außerdem sollte trotz der jüngsten Fortschritte der derzeitige haushaltspolitische Rahmen weiter verbessert werden, indem sein verbindlicher Charakter gestärkt und sichergestellt wird, dass er vollständig mit den Steuervorschriften der EU in Einklang steht. Litauens Steuereinnahmen stützen sich vor allem auf indirekte Steuern und die Besteuerung von Arbeit, während die Einnahmen aus Umwelt- und Vermögenssteuern nach wie vor sehr gering sind. In Bezug auf die Einhaltung der Steuervorschriften, insbesondere im Zusammenhang mit der Mehrwertsteuer, steht Litauen weiterhin vor Herausforderungen.

- (9) Aufgrund der demografischen Entwicklung, der Migration und eines wenig leistungsfähigen Gesundheitssystems verzeichnet Litauen einen drastischen Rückgang der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter. Die anhaltend geringe Beteiligung am Prozess des lebenslangen Lernens trägt nicht zur Stärkung des Humankapitals, zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit oder zur Produktivitätssteigerung bei. Die Schulen weisen eine überdurchschnittlich hohe Zahl von Schülern mit Leistungsdefiziten bei den Grundkompetenzen auf, was darauf hindeutet, dass die Lehrerausbildung modernisiert und die berufliche Weiterbildung des Lehrpersonals gefördert werden müssen. Das Angebot an allgemeiner und beruflicher Bildung entspricht nicht immer dem Bedarf des Arbeitsmarkts. Der Anteil der Auszubildenden, die an Programmen zur beruflichen Aus- und Weiterbildung an weiterführenden Schulen teilnehmen, ist gering. Litauen ergreift zwar Maßnahmen zur Verbesserung und Ausweitung der Lehrlingsausbildung und des praxisorientierten Lernens, aber Zahl und Qualität dieser Programme sind nach wie vor unzureichend. Die Zahl der Krankenhausbetten pro Kopf ist im Vergleich zur übrigen EU nach wie vor hoch, was auf mögliche Ungleichgewichte in der Gesundheitsversorgung hindeutet. Gleichzeitig sind die gesamten öffentlichen Investitionen im Gesundheitssektor nach wie vor gering. Da Zahlungen für medizinische Leistungen häufig informell erfolgen und Bedenken hinsichtlich Korruption bei der öffentlichen Auftragsvergabe für medizinische Produkte bestehen, muss die Verwaltung des Gesundheitssystems verbessert werden.
- (10) Die im Rahmen der Rentenreform ergriffenen Maßnahmen reichen nicht aus, um die mittelfristige Tragfähigkeit des Rentensystems sicherzustellen. Das gesetzliche Renteneintrittsalter wird zwar bis 2026 schrittweise angehoben, aber das Rentensystem berücksichtigt nicht die Indikatoren für die Lebenserwartung. Außerdem sind die Regeln für die Indexierung der Renten nicht deutlich. Da Systeme der freiwilligen Altersvorsorge kaum genutzt werden und es an betrieblichen Altersversorgungssystemen mangelt, ist die zukünftige Angemessenheit der Renten gefährdet. Die Regierung beabsichtigt im Rahmen eines breit angelegten „neuen sozialen Modells“ eine umfassende Reform des Rentensystems durchzuführen. Diese Strategie wurde jedoch noch nicht fertiggestellt und verabschiedet, da zunächst die Konsultation der Sozialpartner abgeschlossen werden muss. Litauen hat Maßnahmen für die finanzielle Unterstützung älterer Menschen und finanzielle Anreize für die Beschäftigung älterer Arbeitnehmer eingeführt. Eine umfassende Strategie für aktives Altern fehlt jedoch noch immer.
- (11) Über 30 % der litauischen Bevölkerung sind armutsgefährdet. Die Reform der Bargeldsozialhilfe hat zusammen mit der verbesserten wirtschaftlichen Lage dazu

geführt, dass die Ausgaben und die Zahl der Sozialhilfeempfänger erheblich zurückgegangen sind. Eine aktive Arbeitsmarktpolitik und andere Unterstützungsleistungen für Sozialhilfeempfänger gibt es jedoch nach wie vor nur in begrenzten Umfang.

- (12) Litauen hat erhebliche Fortschritte bei der Reform der staatseigenen Unternehmen gemacht und Rechtsvorschriften erlassen, mit denen die nachhaltige Wirkung der Reformen sichergestellt werden soll. Die Regierung hat die Trennung von gewerblichen und nicht gewerblichen Tätigkeiten abgeschlossen, die in den Jahresberichten gesondert ausgewiesen werden. Die verbleibenden Staatsunternehmen müssen bis Ende September 2015 unabhängige Leitungsmitglieder bestellen.
- (13) Im Rahmen des Europäischen Semesters hat die Kommission die Wirtschaftspolitik Litauens umfassend analysiert und diese Analyse im Länderbericht 2015 veröffentlicht. Sie hat ferner das Stabilitätsprogramm und das nationale Reformprogramm sowie die Maßnahmen zur Umsetzung der an Litauen gerichteten Empfehlungen der Vorjahre bewertet. Dabei hat sie nicht nur deren Relevanz für eine auf Dauer tragfähige Haushalts-, Sozial- und Wirtschaftspolitik in Litauen berücksichtigt, sondern angesichts der Notwendigkeit, die wirtschaftspolitische Steuerung der Europäischen Union insgesamt durch auf EU-Ebene entwickelte Vorgaben für künftige nationale Entscheidungen zu verstärken, auch deren Übereinstimmung mit EU-Vorschriften und -Leitlinien beurteilt. Ihre Empfehlungen im Rahmen des Europäischen Semesters spiegeln sich in den nachstehenden Empfehlungen 1 bis 3 wider.
- (14) Vor dem Hintergrund dieser Bewertung hat der Rat das Stabilitätsprogramm Litauens geprüft; seine Stellungnahme⁷ hierzu spiegelt sich insbesondere in der nachstehenden Empfehlung 1 wider.
- (15) Im Rahmen des Europäischen Semesters hat die Kommission auch die Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets insgesamt analysiert. Gestützt auf diese Analyse hat der Rat spezifische Empfehlungen an die Mitgliedstaaten gerichtet, deren Währung der Euro ist. Litauen sollte auch die vollständige und fristgerechte Umsetzung dieser Empfehlungen sicherstellen —

EMPFIEHLT, dass Litauen 2015 und 2016

1. eine Abweichung vom mittelfristigen Haushaltsziel im Jahr 2015 vermeidet und sicherstellt, dass die Abweichung im Jahr 2016 auf den mit der Rentenreform verknüpften zulässigen Wert begrenzt bleibt; die Besteuerungsgrundlage verbreitert und die Einhaltung der Steuervorschriften verbessert;
2. die Herausforderung des Rückgangs der Bevölkerung im erwerbsfähigen -Alter angeht, indem die Arbeitsmarktrelevanz der Bildung, der Erwerb von Grundfertigkeiten und die Leistungsfähigkeit des Gesundheitssystems verbessert werden; die hohe Steuerbelastung von Geringverdienern reduziert, indem die Steuerlast auf andere, weniger wachstumsschädliche Steuerquellen verlagert wird;
3. eine umfassende Reform des Rentensystems verabschiedet, in deren Rahmen auch die Herausforderung der Angemessenheit der Rentenhöhe aufgegriffen wird; den Abdeckungsgrad und die Angemessenheit von Arbeitslosenunterstützung und

⁷ Gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97.

Bargeldsozialhilfe sowie die Beschäftigungsfähigkeit von Arbeitssuchenden verbessert.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*